

**Wichtige Hinweise zum Datenschutz**

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Wegweiser Bildung und Teilhabe (BuT)

Ein Anspruch besteht grundsätzlich frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Leistungsgewährung

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

(1) Ein- oder mehrtägige Ausflüge

- Schreiben von Schule/Lehrer mit Angaben über den Ausflug:
Wann? Wohin? Wie teuer? (Zeitraum, Ort, Kosten)
- Bankverbindung des Lehrers

(2) Schulbedarf

- Bei Bezug von Arbeitslosengeld II:
Auszahlung erfolgt über den persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter
- Bei allen anderen Leistungsbeziehern:
Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung bei Schülern ab 15 Jahren und bei Erstklässlern

(3) Fahrtkosten

- Vorlage Kopie des gültigen MAXX-Tickets
- Sollte von der RNV kein Ticket ausgestellt werden (z. B. wegen Abbuchungsproblemen), so wenden Sie sich bitte nochmals an uns.

(4) Nachhilfe

- Vorlage Formular „Bestätigung der Schule“
- Angabe des gewünschten Nachhilfeinstituts
- Vorlage eines Kostenvoranschlags (außer bei Mannheimer Abendakademie)

Achtung: Vertragsabschluss erst **nach** Erhalt der Bewilligung; es erfolgt keine Bewilligung für länger als sechs Monate.

(5) Mittagessen

- Angabe, an welcher Schule/Kita/Einrichtung das Kind am Mittagessen teilnimmt und seit wann.
- Bei städtischen Kitas/(Schul-)Horten: Vorlage aktueller Gebührenbescheid der Stadt Mannheim

(6) Teilhabe

- Nur für Kinder unter 18 Jahren
- Angabe des Vereins/der kulturellen Einrichtung
- Maximal 120 Euro pro Jahr für jedes Kind